



Satzung

der Organisation

Let's promote Europe (LPE) e.V.

Von der Generalversammlung am 19.12.2020 beschlossene Neufassung.

Zuletzt geändert am 29.12.2022 in Saarbrücken.

Let's promote Europe (LPE) e.V. – Postfach 65 04 22, D-66143 Saarbrücken

LPEHQ.EU



Abschnitt I – Präambel

Let's promote Europe (LPE) setzt sich als unabhängige und überparteiliche Organisation für ein starkes und fortschrittliches Europa ein. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Förderung des interkulturellen Austauschs, um Menschen neue Horizonte zu ermöglichen. Wegweisend für unsere Arbeit ist außerdem ein besseres politisches Verständnis zu schaffen sowie die Wahrnehmung der Europäischen Union und ganz besonders die Identifikation mit der europäischen Idee zu stärken. Hierzu arbeiten wir eng mit nationalen und europäischen Partnerorganisationen zusammen.

Abschnitt II – Organisation und Ziele

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist unter dem Namen „Let's promote Europe (LPE)“ in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnungen „Let's promote Europe“ und „LPE“ sind zulässig.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung der Kinder- und Jugendbildung,
 - (b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - (c) die Förderung der interkulturellen Kompetenz und Integration sowie der Mehrsprachigkeit, insbesondere der deutsch-französischen Zweisprachigkeit,
 - (d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - (e) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Organisation, Mitgestaltung und Förderung von nationalen und internationalen Bildungsprojekten sowie anderer Veranstaltungen,
 - (b) die Organisation, Mitgestaltung und Förderung von Austauschmaßnahmen für Schüler und Studenten,
 - (c) die Kooperation und Zusammenarbeit mit EU-Institutionen,
 - (d) die Kooperation und Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen,
 - (e) die Pflege des Kontaktes zu ehemaligen Projekt- oder Veranstaltungsteilnehmern,



- (f) die Gewinnung weiterer Mitglieder und Förderer, die den Verein und dessen Aktivitäten durch Beiträge, Spenden und sonstige Unterstützung zu fördern bereit sind.
- (4) Der Verein richtet sich gegen jede Form von sexueller, konfessioneller, körperlicher o.a. Diskriminierung.

§3 Organe des Vereins

- (1) Die obersten Organe des Vereins sind:
 - (a) die Generalversammlung (§§ 10 - 15),
 - (b) das Präsidium (§§ 16 - 19),
 - (c) der Vorstand (§§ 20 - 23),
 - (d) das Generalsekretariat (§§ 24 - 25),
 - (e) das Schiedsgericht (§§ 26 - 27),
 - (f) die Finanzprüfungskommission (§ 28).
- (2) Für jedes LPE Projekt kann durch den Vorstand ein Organisationskomitee errichtet werden. Der Vorsitzende des Organisationskomitees soll dem Vorstand angehören. Das Organisationskomitee muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes zählen. Organisationskomitees können sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§4 Präsidialbestimmungen

- (1) Präsident des Vereins ist kraft Amtes der Vorsitzende des Präsidiums.
- (2) Der Vizepräsident wird auf Vorschlag des Präsidenten durch die Generalversammlung gewählt.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erstreben, die den Zweck des Vereins und dessen Ziele zu unterstützen bereit sind.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über das dafür vorgesehene Formular auf der LPE Webseite zu initiieren und anschließend postalisch an das Generalsekretariat zu senden ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung nach positivem Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung nach § 5 Absatz 3 kann durch die Geschäftsordnung des Vorstandes auf ein einziges Vorstandsmitglied übertragen werden.



- (5) Minderjährige benötigen für den Erwerb der Mitgliedschaft zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigte Minderjährige sind befugt, ihr Stimmrecht ohne die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters auszuüben, soweit dieser dem nicht generell oder im Einzelfall widerspricht.

§6 Mitgliedsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- (a) Gründungsmitglieder,
 - (b) Ehrenmitglieder,
 - (c) Ordentliche Mitglieder,
 - (d) Partnermitglieder,
 - (e) Fördermitglieder,
 - (f) Juniormitglieder.
- (2) Natürliche Personen, deren Aufnahmeantrag nach § 5 angenommen wurde, werden zu Juniormitgliedern. Juniormitglieder haben bei Generalversammlungen kein Stimmrecht und können nicht in die obersten LPE Organe und Ämter gewählt werden.
- (3) Personen, die seit mindestens sechs Monaten Juniormitglieder sind, können beantragen zu einem ordentlichen Mitglied ernannt zu werden. Dieser Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten und an das Generalsekretariat zu senden. Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung einer Empfehlung des Generalsekretärs im freien Ermessen über die Änderung der Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist im Ablehnungsfalle schriftlich zu begründen.
- (4) Ordentliche Mitglieder besitzen bei Generalversammlungen ein Stimmrecht und können in alle LPE Organe und Ämter gewählt werden.
- (5) Juristische Personen, deren Aufnahmeantrag nach § 5 angenommen wurde
- (a) werden zu Fördermitgliedern, falls sie das Erreichen der Ziele des Vereins durch ihre Mitgliedschaft vor allem durch eine finanzielle Unterstützung gewährleisten,
 - (b) werden zu Partnermitgliedern, falls sie das Erreichen der Ziele des Vereins darüber hinaus auch in sonstiger Weise gewährleisten.
- Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen, welche der beiden Mitgliedschaften der Person zugewiesen wird. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (6) Förder- und Partnermitglieder werden bei Generalversammlungen durch einen gesetzlichen Vertreter repräsentiert und besitzen bei Generalversammlungen kein Stimmrecht. Zudem können Fördermitglieder nicht in LPE Organe und Ämter gewählt werden.
- (7) Partnermitgliedern wird nachträglich ein Stimmrecht erteilt, falls sie durch die Generalversammlung in ein oberstes LPE Organ gewählt wurden oder ihnen durch Präsidiumsbeschluss ein Stimmrecht erteilt wird.
- (8) Gründungsmitglieder sind die acht Mitglieder, die an der Gründungsversammlung am 28.09.2019 teilgenommen haben. Sie genießen ein Vetorecht gegen alle Satzungsänderungen und Präsidiumswahlen. Dieses Vetorecht kann dergestalt ausgeübt



werden, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Gründungsmitglieder ein solches Veto gutheißen. Die Gründungsmitglieder haben zu diesem Zweck das Recht, eine Versammlung zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen.

- (9) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Präsidiums durch anschließenden Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen alle Rechte ordentlicher Mitglieder zu.
- (10) Unabhängig von der Regelung in § 6 Absatz 3 ist das Präsidium außerdem nach Vorschlag eines Mitgliedes des Vorstandes dazu befugt, Juniormitglieder durch Präsidiumsbeschluss zu ordentlichen Mitgliedern zu ernennen.

§7 Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins verpflichtet.
- (2) Es wird von jedem Mitglied verlangt, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner Kontaktdaten, wie seine Anschrift oder seine E-Mail-Adresse, dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen.

§8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - b. durch Auflösung einer juristischen Person,
 - c. durch den Tod des Mitglieds,
 - d. durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Generalsekretariat und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Das Stimmrecht des Mitglieds erlischt mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Austrittserklärung.
- (3) Das Präsidium kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
 - a. bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitglieds, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der LPE Organe, oder gegen die Interessen der Organisation,
 - b. bei grobem unehrenhaftem Verhalten,
 - c. bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied durch schriftliche Mitteilung per Post an das Generalsekretariat binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht.

§9 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragsordnung richtet. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Für Spenden und Mitgliedsbeiträge werden auf Nachfrage Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

Abschnitt IV – Organe: die Generalversammlung

§10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung bestimmt die ideellen, politischen und organisatorischen Grundsätze von Let's promote Europe.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c. die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Finanzprüfungskommission,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Vornahme von Satzungsänderungen,
 - f. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g. die Wahl der Vizepräsidenten,
 - h. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - i. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - j. die Wahl der Mitglieder der Finanzprüfungskommission,
 - k. die Auflösung der Organisation nach Maßgabe des § 42.

§11 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist in diesem Fall schriftlich unter Angabe der Gründe an das Generalsekretariat zu richten.
- (3) Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, in deren Verhinderungsfällen durch den Generalsekretär, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist per E-Mail, an die dem Generalsekretariat von den Mitgliedern kommunizierten E-Mail-Adressen.



Die Einladungsmail gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungsfrist kann im Einzelfall durch Präsidiumsbeschluss geändert werden.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Vorsitzender gemäß § 12 Absatz 1, anwesend sind.

§12 Vorsitz der Generalversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, bei dessen Abwesenheit der Generalsekretär, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Generalsekretär.
- (2) Der Vorsitzende übt während der Generalversammlung das Hausrecht aus. Genauereres ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§13 Beschlüsse der Generalversammlung

- (1) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied sowie alle Organe von Let's promote Europe.
- (2) Anträge zu einer ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung schriftlich im Generalsekretariat eingegangen sein. Der Generalsekretär hat den stimmberechtigten Mitgliedern die Anträge mit Ende der Frist nach § 13 Absatz 2 Satz 1 unverzüglich zuzustellen. Für außerordentliche Generalversammlungen wird die Fristsetzung des § 13 Absatz 2 Satz 1 auf drei Tage reduziert. § 40 Absatz 2 und § 42 Absatz 1 bleiben unberührt.
- (3) Dringlichkeitsanträge nach Ablauf der regulären Fristen müssen schriftlich vor Beginn der Generalversammlung bei dem Generalsekretariat eingereicht werden; während der Generalversammlung beim Vorsitzenden der Generalversammlung. Sie werden nur behandelt, wenn die Generalversammlung mit einer Mehrheit von einem Viertel der abgegeben, gültigen Stimmen die Dringlichkeit beschließt. § 40 Absatz 2 und § 42 Absatz 1 bleiben unberührt.

§14 Weitere Formvorschriften

- (1) Generalversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Generalsekretär oder durch Beschluss der Generalversammlung zugelassen werden.
- (2) Über Generalversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthält und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Näheres ist aus der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu entnehmen.

§15 Geschäftsordnung und Wahlordnung

- (1) Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.



- (2) Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Das Präsidium kann eine Wahlordnung für die Generalversammlung beschließen.

Abschnitt V – Organe: das Präsidium

§16 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst Beschlüsse zu ideellen, politischen, organisatorischen und finanziellen Fragen. Es beschließt den Haushalt.
- (2) Das Präsidium kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben beziehungsweise zurückweisen.
- (3) Der Beschlussfassung des Präsidiums unterliegen alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ von LPE zugewiesen sind.

§17 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus einem Vorsitzenden (dem Präsidenten), einem stellvertretenden Vorsitzenden (dem Vizepräsidenten) und einem weiteren Mitglied.
- (2) Sie werden durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

§18 Sitzungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium tagt mindestens viermal im Jahr.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Präsidiums sind mit einer Frist von sieben Tagen durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Bei außerordentlichen Sitzungen ist diese Frist entbehrlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
- (4) Das Präsidium ist auch während ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes beschlussfähig.

§19 Geschäftsordnung

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ergänzt alles Weitere. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Befugnisse des Präsidiums in bestimmten Fällen auf ein einzelnes Mitglied zu übertragen. Die Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums bedarf in Abweichung zu § 34 Absatz 3 eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Präsidiums.

Abschnitt VI – Organe: der Vorstand

§20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte von Let's promote Europe. Er ist insbesondere verantwortlich für
 - (a) die Koordinierung und Organisation der LPE Projekte sowie der Realisierung der in § 2 gelisteten Zwecke,



- (b) die Koordinierung der verschiedenen LPE Organe,
 - (c) die Vorbereitung der Generalversammlung,
 - (d) die Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung,
 - (e) die Buchführung und Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - (f) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - (g) die grundsätzliche Ausrichtung von Let's promote Europe unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Präsidiums sowie der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand unterstützt das Präsidium bei der Repräsentation von Let's promote Europe gegenüber Dritten. Dem Vorstand unterliegen die Kompetenzen i.S.d. § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 soweit das Präsidium davon nicht Gebrauch macht.

§21 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) einem Vorsitzenden,
 - (b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) einem Generalsekretär,
 - (d) einem stellvertretenden Generalsekretär,
 - (e) mindestens zwei und maximal neun weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Präsident wird kraft Amtes zum Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vizepräsident wird kraft Amtes zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, das weitere Mitglied des Präsidiums zum Generalsekretär.
- (3) Die Anzahl an weiteren Mitgliedern i.S.d. § 21 Absatz 1 lit. e wird vor ihrer Wahl durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten festgelegt.
- (4) Der stellvertretende Generalsekretär und die weiteren Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 21 Absatz 1 lit. d e werden für eine Amtszeit von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt.
- (5) Liegt die nach § 21 Absatz 3 festgelegte Anzahl an Mitgliedern unter dem Maximum i.S.d. § 21 Absatz 1 lit. e, so kann das Präsidium bis zum Erreichen dieses Maximums durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder des Vorstandes ernennen; die Amtszeit dieser Mitglieder erlischt mit der Amtszeit der Mitglieder, die gemäß § 21 Absatz 3 gewählt worden sind.
- (6) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Generalsekretär bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie sind bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung von Let's promote Europe einzelvertretungsberechtigt und von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§22 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal alle zwei Monate zusammen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn der Präsident oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.



- (2) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Generalsekretär, in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen. Die vorläufige Tagesordnung soll der Einladung beigelegt werden. Der Präsident kann ebenfalls Einladungen aussprechen. Die Einberufungsfrist kann in Einzelfällen durch Beschluss des Präsidiums verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der Präsident oder der Vizepräsident oder der Generalsekretär, beschlussfähig.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Generalsekretär.
- (5) Das Präsidium ist zu allen Sitzungen einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und durch den Präsidenten zu unterzeichnen, Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§23 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ergänzt alles Weitere. Die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Befugnisse des Vorstandes in bestimmten Fällen auf ein einzelnes Mitglied zu übertragen.

Abschnitt VII – Organe: das Generalsekretariat

§24 Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär ist für die Koordinierung der LPE Organe sowie für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Organisation verantwortlich. Er ist insbesondere für die ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstandes sowie der Generalversammlung verantwortlich. Er ist im Bezug auf die Führung der Geschäfte des Generalsekretariats gegenüber dem Präsidium weisungsgebunden.
- (2) Der Generalsekretär unterstützt die LPE Organe bei der Abwicklung organisatorischer und administrativer Prozesse.
- (3) Zudem achtet er auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen sowie der sonstigen Ordnungen, insbesondere der Geschäfts- und Wahlordnungen.
- (4) Der Generalsekretär kann durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums Teile seiner Aufgaben auf den stellvertretenden Generalsekretär übertragen. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Generalsekretariats. § 24 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§25 Das Generalsekretariat

- (1) Der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat.
- (2) Das Generalsekretariat unterstützt den Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretär bei all ihren Aufgaben.



- (3) Mitarbeiter, Praktikanten und sonstige Zugehörige des Generalsekretariats werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Vorstand mit Genehmigung des Präsidiums eingestellt und entlassen.
- (4) Weisungsbefugt gegenüber Mitarbeitern, Praktikanten und sonstigen Zugehörigen des Generalsekretariats sind neben dem Generalsekretär der Präsident und der Vizepräsident.

Abschnitt VIII – Organe: das Schiedsgericht

§26 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben soll, und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Keines dieser drei Mitglieder darf dem Präsidium, dem Vorstand, dem Generalsekretariat oder der Finanzprüfungskommission angehören.

§27 Zuständigkeiten und sonstige Bestimmungen

- (1) Das Schiedsgericht ist für alle rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb von Let's promote Europe zuständig. Es entscheidet außer in den ihm anderweitig zugewiesenen Fällen insbesondere
 - (a) über Streitigkeiten zwischen LPE Organen sowie zwischen Mitgliedern,
 - (b) über die Auslegung dieser Satzung, der nach dieser Satzung verabschiedeten Geschäfts- und Wahlordnungen,
 - (c) über die Gültigkeit der Einberufung oder Abberufung eines Mitglieds in sein Amt oder seines Rücktritts,
 - (d) sowie über die Gültigkeit und Auslegung rechtlich relevanter Handlungen der LPE Organe.
- (2) Die von den Mitgliedern des Schiedsgerichts mit Zustimmung des Präsidiums zu erlassende Schiedsordnung regelt das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts, das Verfahren vor ihm, die Art, Wirkung, und Bekanntmachung seiner Entscheidungen sowie seine innere Ordnung. § 34 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Schiedsordnung wie eine Geschäftsordnung zu behandeln ist.
- (3) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Abschnitt IX – Organe: die Finanzprüfungskommission

§28 Die Finanzprüfungskommission

- (1) Die Finanzprüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Insgesamt umfasst die Finanzprüfungskommission maximal drei Mitglieder. Mitglieder der Finanzprüfungskommission dürfen nicht dem Präsidium, dem Vorstand, dem Generalsekretariat oder dem Schiedsgericht angehören.



- (2) Die Mitglieder der Finanzprüfungskommission werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Finanzprüfungskommission kann sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt X – Nachfolgebestimmungen

§29 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mitglieder der obersten LPE Organe i.S.d. § 3 Absatz 1 bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger gewählt wurde.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, liegt jede Amtsenthebung von Funktionsträgern in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Bestellung vorgenommen hat.

§30 Rücktritt, Abberufung

- (1) Mitglieder der obersten LPE Organe können bei Wahrung einer Frist von zwei Monaten von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe der Beweggründe per Post an das Präsidium zu richten. Findet beim Rücktritt eines Mitglieds eines obersten LPE Organs – mit Ausnahme des Präsidiums – innerhalb der Frist eine Generalversammlung statt, kann das Präsidium beschließen, dass das Amt während der Generalversammlung neu besetzt und der Rücktritt sodann wirksam wird.
- (2) Das Präsidium kann, mit Ausnahme des Schiedsgerichts und des Präsidiums, Mitglieder der obersten LPE Organe ihres Amtes entheben. Mitglieder des Präsidiums können auf Antrag des Präsidenten durch das Schiedsgericht ihres Amtes enthoben werden. Der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts können nur durch die Generalversammlung abberufen werden.
- (3) Das Präsidium kann während einer Generalversammlung beschließen, dass ein oberstes LPE Organ oder einzelne Mitglieder von obersten LPE Organen während einer Generalversammlung nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen neu gewählt werden. Die Ämter der jeweiligen Mitglieder enden sofort und die regulären Nachfolgebestimmungen (Abschnitt X dieser Satzung) sind nur anwendbar, insofern ein Amt bis zur Vollendung der Generalversammlung nicht neu besetzt wurde. Hat eines der durch die Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 2 betroffenen Mitglieder den Vorsitz der Generalversammlung i.S.d. § 12 inne, so behält er diesen bis zur Neuwahl seines Amtes.

§31 Präsidium

- (1) Im Falle einer vorzeitigen Vakanz eines Amtes innerhalb des Präsidiums, welches nicht das Amt des Präsidenten ist, ernennt der Präsident einen kommissarischen Nachfolger, der durch die nächste ordentliche Generalversammlung in seinem Amt zu bestätigen ist. Lehnt die Generalversammlung den Nachfolger ab, ist eine Neuwahl dieses Amtes durchzuführen. Bestimmt der Präsident innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintreten der Vakanz keinen



Nachfolger, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die den Nachfolger bestimmt.

- (2) Im Falle einer vorzeitigen Vakanz des Amtes des Präsidenten hat der Vizepräsident dem Generalsekretär unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen, in der er entweder mitteilt, das Amt des Präsidenten zu übernehmen oder den Generalsekretär anweist, eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Wahl eines neuen Präsidenten einzuberufen. Wird der Vizepräsident zum Präsidenten, so wird der Generalsekretär zum Vizepräsidenten und der stellvertretende Generalsekretär zum Generalsekretär. Für das Amt des stellvertretenden Generalsekretärs wird § 31 Absatz 1 entsprechend angewendet.

§32 Vorstand

- (1) Im Falle einer vorzeitigen Vakanz eines Amtes innerhalb des Vorstandes (mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums) ernennt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums einen Nachfolger.
- (2) Bis zur Vollendung des Verfahrens nach Absatz 1 übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Ausgeschiedenen.

§33 Schiedsgericht, Finanzprüfungskommission

Im Falle einer vorzeitigen Vakanz eines Amtes innerhalb des Schiedsgerichts oder der Finanzprüfungskommission wählen die verbliebenen Mitglieder des Organs mit Zustimmung des Präsidiums einen Nachfolger. Lehnt das Präsidium den Kandidaten ab oder wird innerhalb von 14 Tagen kein Kandidat vorgeschlagen, ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Bestimmung des Nachfolgers einzuberufen.

Abschnitt XI – Wahlbestimmungen

§34 Stimmenmehrheit

- (1) Sofern Satzung, Geschäftsordnungen oder Wahlordnungen nichts anderes bestimmen
 - (a) entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die absolute Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen,
 - (b) werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt,
 - (c) gelten Anträge bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Organe von Let's promote Europe können für Wahlen und Abstimmungen andere Regelungen vorsehen, sofern für den konkreten Fall in dieser Satzung nichts vorgesehen ist und keine durch die Satzung ermöglichte Wahlordnung beschlossen worden ist.
- (3) Die Änderung einer Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben, gültigen Stimmen.



§35 Stimmenübertragung

- (1) Das Stimmrecht in einem bestimmten Organ kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied, das diesem Organ ebenfalls angehört, übertragen werden.
- (2) Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums vor Beginn der Sitzung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf zusätzliche Stimmen von mehr als einer anderen Person auf sich vereinen.
- (3) Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Sitzung insgesamt erteilt werden.

§36 Wahldurchführung

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Form. Verlangt allerdings auch nur ein Stimmberechtigter vor Beginn des jeweiligen Wahlvorgangs eine geheime Wahl, so ist dem zu entsprechen; eine offene Abstimmung ist dann unzulässig.
- (2) Vor Wahlen oder Abstimmungen kann auf Vorschlag des Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eine Wahlprüfungskommission gewählt werden. Abhängig vom Inhalt des Antrages ist diese entweder für alle Abstimmungen und Wahlen, die in dem Tagesordnungspunkt stattfinden, in der die Kommission gewählt wurde, oder nur für den nächsten Wahlgang für die Auszählung der Stimmen zuständig. Sie besteht aus mindestens einem Mitglied, bei Gremien mit mehr als zehn anwesenden Stimmberechtigten aus mindestens einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Bei Wahlen darf kein wählbarer Kandidat der Wahlprüfungskommission angehören. Wird der Antrag durch den Vorsitzenden gestellt, so ist dem automatisch zu entsprechen, wird der Antrag durch ein stimmberechtigtes Mitglied gestellt, ist eine Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen zu seiner Annahme erforderlich.

Abschnitt XII – Finanz- und Schlussbestimmungen

§37 Finanzgebaren

- (1) Das Finanzgebaren erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (2) Das Finanzgebaren wird jährlich von der Finanzprüfungskommission überprüft.

§38 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (6) Das Präsidium und der Vorstand üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich aus. Entstehende Aufwendungen können unter Beachtung der Absätze 2 und 5 erstattet werden.
- (7) Mitglieder der Organisationskomitees i.S.d. § 3 Absatz 2 können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG tätig werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium. § 38 Absatz 7 Satz 1 gilt ausdrücklich auch für Mitglieder eines Organisationskomitees, die auch Mitglied des Vorstandes sind, wobei eine Aufwandsentschädigung nur für ihre Tätigkeit im Organisationskomitee in Betracht kommt.

§39 Einsatz von Telemedien in den LPE Organen

- (1) Wann immer die Schriftform erforderlich ist und der Postweg durch die Satzung nicht explizit verlangt wird, kann die Korrespondenz per E-Mail erfolgen.
- (2) Sitzungen aller LPE Organe können in Form von Telefon-, Video- oder Internetkonferenzen erfolgen. Im Falle der Generalversammlung soll von dieser Möglichkeit nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden.
- (3) Alle LPE Organe, mit Ausnahme der Generalversammlung, können – in begründeten Ausnahmefällen – sofern die Grundlage hierfür in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs geregelt ist, Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich oder mittels E-Mail oder anderer dafür geeigneter Technologien treffen.

§40 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen der Generalversammlung. Enthaltungen gelten als gültige ablehnende Stimmen.
- (2) Ein Satzungsänderungsantrag, der nicht von einem Mitglied des Präsidiums oder vom Generalsekretär gestellt wird, ist mindestens neun Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden nötig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sofern sie die Satzung dem Wesen nach nicht verändern.

§41 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Regelung dieser Satzung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt.
- (2) Das Präsidium muss in diesem Fall anstelle der unwirksamen Regelung eine Neuformulierung vorschlagen und diese gemäß § 40 Absatz 1 einbringen.



§42 Auflösung der Organisation und Vermögensbindung

- (1) Für die Auflösung von Let's promote Europe sind übereinstimmende Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstandes und der Generalversammlung erforderlich. Dies gilt auch für die Auflösung ohne Abwicklung.
- (2) Die Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Generalversammlung und eines einstimmigen Votums innerhalb des Präsidiums sowie des Vorstandes. Enthaltungen gelten als gültige ablehnende Stimmen.
- (3) Ein Antrag auf Auflösung i.S.d. § 42 muss mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Die Einladungsfrist ist gemäß § 42 Absatz 4 dementsprechend anzupassen.
- (4) Über einen Beschluss über die Auflösung des Vereins kann in einer Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Generalversammlung hingewiesen wurde.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch das Präsidium zu bestimmen ist, zwecks Verwendung für die in § 2 definierten Ziele.

§43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis durch den sie annehmenden Beschluss der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Im Außenverhältnis entfaltet sie ihre Wirkung mit der Eintragung in das Vereinsregister.